



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
hier: Datenschutz: Speicherfrist von Protokolldaten
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Protokolldaten über den für die automatisierte Auswertung erforderlichen Zeitraum hinaus längstens für zwölf Monate gespeichert werden können. Das geltende Recht sieht hierfür eine Höchstspeicherfrist von drei Monaten vor. Die Begründung für die Verlängerung dieses Zeitraums ist nicht überzeugend. Stattdessen sollten die Behörden in diesem grundrechtssensiblen Bereich befähigt werden, schneller Verdachtsaspekten nachzugehen. Daher soll die bisherige Drei-Monats-Regel belassen werden.